

Hinweise zur Anfertigung strafrechtlicher Übungsarbeiten

Die Schritte zur Falllösung

- Vorbemerkungen

Sinn und Zweck der Übungsarbeiten ist das Einüben in die juristische Arbeitsweise, also die Subsumtionstechnik und juristische Argumentation. Hierzu werden der Praxis nachgebildete Fälle (Sachverhalte) zur Bearbeitung gestellt, die unter Aufzeigen und Abwägen der möglichen Lösungswege gelöst werden sollen. Bei den Hausarbeiten wird hierbei erwartet, daß der Bearbeiter die zu den einzelnen Problemen vorhandene einschlägige Literatur und Rechtsprechung gelesen hat und bei allen Problempunkten verwertet.

Meist wird von den Bearbeitern die Fertigung eines juristischen **Gutachtens** verlangt, da die - zumindest gedankliche - gutachtliche Prüfung des Falles in der späteren juristischen Praxis des Richters oder Staatsanwalts aber auch des Anwalts stets Voraussetzung für die richterliche oder staatsanwaltliche Entscheidung bzw. die anwaltliche Beratung ist. Während in der späteren Praxis häufig Tatsachenprobleme im Vordergrund stehen, liegt bei den universitären Übungsfällen der Schwerpunkt in der Erörterung von Rechtsfragen. Da viele Rechtsprobleme sehr umstritten sind und daher von den anderen Verfahrensbeteiligten anders bewertet werden können, sind in das Gutachten auch die wesentlichen Gegenmeinungen aufzunehmen, und es gilt, sich mit diesen argumentativ auseinanderzusetzen.

Bei der Bearbeitung von Übungsfällen sind mehrere **Arbeitsphasen** zu durchlaufen: die *Einstiegsphase*, die dem Verstehen des Sachverhalts und der Aufschlüsselung der Fragestellung dient, die *Sammel-* und die *Ordnungsphase*, in der die fallrelevanten Rechtsprobleme gesucht, sortiert und gewichtet werden, die *Gliederungs-* und die *Schreibphase* mit dem Erarbeiten einer (vorläufigen) ausführlichen Lösungsskizze, anhand derer dann die Falllösung erarbeitet und ausformuliert wird, sowie schließlich die *Schlußphase* mit der Reinschrift.

1. Aufgabenstellung erfassen: *Wonach ist gefragt?*

Der erste Blick gilt der Aufgabenstellung (Bearbeitervermerk), um von Anfang an eine falsche Weichenstellung zu vermeiden. Regelmäßig wird die Anfertigung eines juristischen Gutachtens zu dem ausgegebenen Fall verlangt. Sämtliche dabei aufgeworfene Fragen - und keine anderen - sind so exakt wie möglich zu beantworten. Zur Strafbarkeit von Personen, nach der nicht gefragt ist, ist nur insoweit Stellung zu nehmen, als diese für die weitere Falllösung vorgeiflich ist (dann inzidente Prüfung, z.B. aus Akzessorietätsgründen oder um das Vorliegen eines rechtswidrigen Angriffs bei der Notwehr festzustellen). Eine Beschränkung der verlangten Prüfung auf bestimmte Delikte oder die Ausgrenzung des Nebenstrafrechts ist einzuhalten. - Soweit allgemein nach der Rechtslage oder der Strafbarkeit der Beteiligten gefragt ist, ist diese umfassend zu würdigen; die fehlende nähere Bezeichnung handelnder Personen durch Namen oder Buchstaben ist zwar meist, aber nicht unbedingt ein Zeichen dafür, daß diese für die Falllösung gänzlich irrelevant sind. Die Strafbarkeit Verstorbener ist grundsätzlich nicht zu prüfen; jedoch kann eine inzidente Prüfung geboten sein, soweit die weitere Falllösung die rechtliche Beurteilung ihres Verhaltens erfordert.

2. Sachverhalt erfassen: Was hat sich zugetragen?

Es folgt das mindestens zweimalige genaue Lesen des Sachverhalts, um sich alle fallrelevanten Details einzuprägen und deren Zusammenhänge zu erkennen. Hierbei sind auch innere Vorstellungen und mitgeteilte Einlassungen der Beteiligten (*Liegt Vorsatz oder Fahrlässigkeit, ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund oder ein Irrtum vor?*) sowie Datenangaben (*Greifen Verjährungs- oder Strafantragsfristen ein?*) zu beachten. Bei umfangreichen Sachverhalten mit einer Vielzahl von Beteiligten oder Ereignissen kann die Anfertigung eines Zeitablaufplans bzw. einer Skizze hilfreich sein - auch um Personenverwechslungen zu vermeiden.

Setzen Sie sich nicht in Widerspruch zu dem mitgeteilten Sachverhalt. Biegen Sie den Sachverhalt nicht zu Ihnen bekannten Rechtsproblemen oder - meist nur ähnlich gelagerten - Entscheidungen bzw. Fällen hin (sog. Sachverhaltsquetsche).

In aller Regel enthält der Sachverhalt keine für die Lösung irrelevanten Umstände. Eine Lösung, die ganze Passagen des Sachverhalts überflüssig macht, übersieht meistens wichtige Probleme. Jedoch kann der Sachverhalt in dem einen oder anderen Punkt **mehrdeutig** bzw. **lückenhaft** sein. Kommt es bei der rechtlichen Beurteilung auf bestimmte, nicht ausdrücklich mitgeteilte Umstände an (so etwa für die Abgrenzung von bedingtem Vorsatz und bewußter Fahrlässigkeit), so ist zunächst zu versuchen, den Sachverhalt entsprechend der allgemeinen Lebenserfahrung unter Heranziehung aller Anhaltspunkte des Sachverhalts zu ergänzen (*Wie hätte sich der Sachverhalt wahrscheinlich abgespielt?* - u.U. ist die vorgenommene Ergänzung des Sachverhalts knapp darzulegen). Drängen sich auch hiernach noch in tatsächlicher Hinsicht mehrere Deutungen auf, so ist - soweit nicht ein Fall der Wahlfeststellung oder der Postpendenz vorliegt - nach dem Grundsatz "in dubio pro reo" davon auszugehen, daß die Strafbarkeitsvoraussetzungen nicht gegeben sind (häufig enthält der Sachverhalt dann eine Formulierung wie "es konnte nicht geklärt werden, ob ...").

Beispiele: Bei einer tätlichen Auseinandersetzung in einer Gaststätte, bei der ein Gast ein Bierseidel zerschlägt, ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, daß das Seidel dem Wirt gehörte, also für den Gast eine fremde Sache i.S.d. § 303 StGB darstellte; es wäre lebensfremd anzunehmen, der Gast habe sein eigenes Seidel mitgebracht. - Teilt der Sachverhalt nur mit, der Täter habe das Risiko einer Körperverletzung erkannt und fehlen sonst weitere Angaben zur inneren Tatseite, so kann nicht ohne weiteres unterstellt werden, er habe bedingt vorsätzlich i.S.d. § 223 StGB gehandelt.

3. Lösungsskizze erstellen: Wie sieht der Lösungsweg aus, wo liegen die Problemschwerpunkte?

Vor der Niederschrift einer Arbeit hat stets eine **gedankliche Vorprüfung** zu erfolgen, bei der - nach dem Sammeln fallrelevanter Probleme - ein Gliederungsgerüst erstellt wird, in dem der Lösungsweg skizziert und die Problemschwerpunkte gesetzt werden.

Notieren Sie ruhig schon beim (zweiten) Durchlesen am Rand des Sachverhalts oder besser auf einem gesonderten Blatt die Probleme des Falls, denn häufig erweisen sich die spontanen Gedanken als die richtigen, werden später aber vergessen oder nicht mehr richtig zugeordnet.

Am Anfang der eigentlichen Fallbearbeitung sind die Rechtsprobleme im Fall aufzusuchen, wobei dies - abweichend von der hier skizzierten Vorgehensweise - auch vor dem Erstellen eines groben Gliederungsgerüsts geschehen kann (dann sind die Gedanken in dieses später einzuordnen und die Sammelphase ist u.U. zu wiederholen). Bei Hausarbeiten ist hierbei nach dem Ausschöpfen des eigenen Wissens auch ein (übersichtlicher) Kommentar (etwa *Lackner/Kühl*) oder das zum Lernen verwendete Standardlehrbuch heranzuziehen.

Beachten Sie in der Literatur Hinweise wie "streitig (str.)", "anderer Ansicht (a.A.)", "zweifelhaft (zw.)", "fraglich (fragl.)" und notieren Sie sogleich die hierzu angegebenen Fundstellen; am besten Sie unterteilen Ihre Stoffsammlung in eine schmalere Problem- und eine breitere Fundstellenspalte.

a) Gliederung des Sachverhalts (Gutachtaufbau)

Die gedankliche Vorprüfung des Falls beginnt zweckmäßigerweise mit der Aufgliederung des Sachverhalts im Hinblick auf das anzufertigende Gutachten. Für den **Aufbau des Gutachtens** kommen je nach Sachverhalt (*Gibt der Sachverhalt Aufbaulinweise?*) der Aufbau nach Tatkomplexen (i.d.R. in ihrer chronologischen Abfolge), der (streng) chronologische Aufbau oder der Aufbau nach Tatbeteiligten in Betracht, oft sind diese Aufbauformen auch miteinander zu kombinieren. Einheitliche Handlungen bzw. Unterlassungen werden zusammengefaßt, Beteiligte beginnend mit dem Tatnächsten entsprechend ihrer Tatnähe geprüft (insbesondere bei Fragen der objektiven Zurechenbarkeit oder der Beteiligungsform). - Bei der Bezeichnung von Sachverhaltsabschnitten durch Überschriften sind rechtliche Wertungen zu vermeiden, also nicht "Wegnahme des Fahrrades", sondern etwa "Wegfahren mit dem Fahrrad" oder allgemeiner "Geschehen am Bahnhof".

Bei dem Aufbau des Gutachtens sind stets die **zwingenden Aufbauregeln** (Versuch nach Verneinung der Vervollendung, mittelbarer Täter nach dem Tatmittler, Teilnehmer nach dem Haupttäter, Vortat vor der Anschlußtat) einzuhalten (*Muß bei dem Aufbau eine zwingende Reihenfolge beachtet werden?*).

Daneben gibt es eine Reihe von **Zweckmäßigkeitsregeln**:

- Subsidiäre oder konsumierte Delikte nach den verdrängenden Delikten prüfen (z.B. bedarf es keiner breiten Ausführungen zum Vortäuschen einer Straftat, § 145d StGB, wenn zugleich eine Strafvereitelung, § 258 StGB, gegeben ist),

- spezielle Delikte eigenständiger Art vor den allgemeinen Delikten prüfen (z.B. wird man meist den Raub, § 249 StGB, vor den zugleich verwirklichten Tatbeständen des Diebstahls, § 242 StGB, und der Nötigung, § 240 StGB, prüfen),

- im Verhältnis von Grundtatbestand und Qualifizierung gleich den qualifizierten Tatbestand prüfen (aber soweit eine Qualifizierung oder bereits das Grunddelikt zu verneinen bzw. problematisch ist, mit dem Grunddelikt beginnen),

- beim Zusammentreffen einer Privilegierung mit einer Qualifizierung mit der Prüfung der Privilegierung beginnen (Sperrwirkung der Privilegierung; z.B. bei einer versuchten Tötung auf Verlangen, §§ 22, 216 Abs. 1, 2 StGB, hinsichtlich der verwirklichten qualifizierten Körperverletzungsdelikte, §§ 226 f),

- ferner wird man meist (innerhalb eines Handlungsabschnitts) die Delikte entsprechend ihrer Schwere anordnen, also mit den Kapitaldelikten beginnen.

Jedoch kann es im Einzelfall aufbaumäßig geschickter oder sogar erforderlich sein, von diesen allgemeinen Regeln abzuweichen.

Innerhalb der Ausarbeitung sind zwar zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen **Verweisungen** nach oben zulässig, niemals darf aber eine *entscheidungsrelevante* Rechtsfrage zunächst offen gelassen und auf ihre spätere Entscheidung weiter unten im Text des Gutachtens verwiesen werden.

b) Aufsuchen der einschlägigen Delikte

Dann werden alle in Betracht kommenden Delikte einschließlich solcher des Nebenstrafrechts (z.B. WaffenG, StVG) im Gesetz aufgesucht und kurz im Tatbestand durchgeprüft, um kein Delikt zu übersehen (ggf. Durchgehen des Gesetzes nach Abschnitten, Titeln, Paragraphenüberschriften und dann Paragraphen). Scheiden hierbei Deliktstatbestände ganz offensichtlich und problemlos aus, so werden sie nicht in die Niederschrift übernommen (*Liegt ein vernünftiger Anhaltspunkt zur Annahme dieses Delikts vor?*). - Die verbleibenden Delikte werden aufbaumäßig nach ihrer Schwere, nach Zweckmäßigkeitssichtspunkten (siehe oben a)) bzw. historisch angeordnet in die Gliederung übernommen.

Die zu prüfenden **Paragraphen** sind stets **genau** nach Paragraph, Absatz, Satz, Buchstabe, Variante etc. zu **bezeichnen**.

c) Ausarbeiten einer ausführlichen Lösungsskizze (Prüfung der einzelnen Delikte)

Bei der anschließenden genauen Prüfung der einzelnen Delikte sind die Probleme stichwortartig aufzuführen (*Abweichungen vom Normalfall und bekannten Fällen beachten! Wurden alle lösungsrelevanten Details des Sachverhalts verwertet?*), der Meinungsstand ist zu bezeichnen (mit Argumenten pro und contra als Erinnerungsposten) und die eigene Entscheidung ist zu notieren. Dabei sollten schon die - später bei der Niederschrift zu beachtenden - **Problemschwerpunkte** gesetzt werden (*Auf welche Probleme zwingt der Sachverhalt einzugehen? Gibt der Sachverhalt Lösungshinweise?*): Wesentliches ist vom Unwesentlichen zu unterscheiden, jeder juristische Streitstand ist hinsichtlich seiner Bedeutung zum einen für den Fall, zum anderen innerhalb der wissenschaftlichen Auseinandersetzung sowie für die Praxis zu bewerten. (Daß Streitstände, auf die es bei der Falllösung nicht ankommt, außen vor bleiben, versteht sich von selbst.) Innerhalb der einschlägigen Rechtsprobleme bzw. Theorienstreitigkeiten ist zu gewichten hinsichtlich des zu erhebenden strafrechtlichen Unrechts- und Schuldvorwurfs sowie des Rechtsfolgenausspruchs, ferner nach ihrer Aktualität und praktischen Bedeutung. (So wird einem neben einer Tötung gegebenen Hausfriedensbruch meist weniger Bedeutung als der Frage des Tötungsvorsatzes zukommen, und ein weitgehend ausgetragener Streit, wie etwa die Frage der Wiederholbarkeit der Zueignung, kann mitunter kurz abgehandelt werden.) Kommt es auf einen Meinungsstreit an, so ist die hierzu vorhandene Literatur und Rechtsprechung allerdings gedanklich nach allen Richtungen zu prüfen und abzuwägen.

Fertigen Sie bei der Literaturlauswertung ausführliche Notizen (ggf. unter Übernahme wörtlicher Zitate aus dem Schrifttum) auf Karteikarten oder Einzelblättern an (sog. Exzerpieren), denn oftmals stellt sich erst später heraus, welche Passage oder Fundstelle relevant ist. Stets ist gleichzeitig die genaue Fundstelle zu vermerken, auch sind sogleich die vollständigen Angaben für das Literaturverzeichnis aufzunehmen, um sich späteres (u.U. vergebliches) Suchen in der Bibliothek zu ersparen.

4. Niederschrift: Was ist bei der Subsumtion bzw. Formulierung zu beachten?

Die Lösungsgliederung dient als Gerüst für das nun folgende **Erarbeiten der schriftlichen Lösung**. Hierbei wird es häufig noch zu Änderungen der Lösungsskizze kommen, da sich Probleme vielfach erst bei der Niederschrift herausstellen. Doch sollte die Lösungsskizze bereits so gut durchdacht und sorgfältig ausgearbeitet sein, daß sich - gerade bei einer Klausur - gravierende Änderungen erübrigen.

a) Die schriftliche Ausarbeitung muß eine ordentliche **Subsumtion** des Sachverhalts unter die einzelnen (fraglichen) Straftatbestände enthalten, wobei der Auslegung der gesetzlichen Merkmale und der argumentativen Auseinandersetzung mit den in Lehre und Rechtsprechung vertretenen Meinungen besondere Bedeutung zukommt. Der eingeschlagene Lösungsweg muß für den Leser anhand der Ausführungen klar erkennbar und lückenlos nachvollziehbar sein, also vor ihm "entwickelt" werden. Es kommt häufig nicht darauf an, die "richtige" Lösung zu finden, da für viele Probleme verschiedene Lösungen akzeptabel, d.h. "vertretbar" sind. (Ein den Unrechts- oder Schuldgehalt des Geschehens wesentlich verzeichnendes und insofern nicht mehr vertretbares Ergebnis stellt allerdings einen erheblichen Mangel dar.) Für die Beurteilung der Arbeit ist weniger das mehr oder weniger zufällige "richtige" Ergebnis als vielmehr der Weg dorthin maßgebend, also die Darstellung des Lösungswegs und dabei die Begründung der eigenen Lösung - die in sich schlüssig sein muß.

Eine **Auseinandersetzung mit den streitigen Rechtsfragen** darf nur dann, muß aber auch immer dann erfolgen, wenn sie für den Fall von Bedeutung ist (Relevanzprüfung). Dabei sind - möglichst kurz und genau - die unterschiedlichen Meinungen auf ihren Kern reduziert (mit eigenen Worten) darzustellen und die wichtigsten für und gegen sie sprechenden Gründe darzulegen. Nach einer kritischen Stellungnahme ist eine eigene Entscheidung zu treffen. Es genügt nicht, sich ohne Begründung einer Meinung schlicht anzuschließen; auf Begründungen darf nur insoweit verzichtet

werden, als es um ganz vorherrschende Meinungen oder einhellig anerkannte Rechtsfiguren bzw. Konstruktionen geht.

Subsumieren Sie und stellen Sie keine bloßen Behauptungen auf: Bedenken Sie, daß die Subsumtion und die Gesetzesauslegung stets eine konkrete, auf den Sachverhalt bezogene sein muß. Vermeiden Sie daher abstrakte lehrbuchartige Ausführungen. Grundsätzlich unzulässig sind "Vorbemerkungen" (auch solche zur Frage der Beteiligung), vielmehr sind die Probleme an der aufbaumäßig richtigen Stelle zu erörtern. "Erschlagen" Sie ein Auslegungsproblem nicht, indem Sie - das Ergebnis des Streits vorwegnehmend - sogleich eine ausgefeilte Definition anwenden, sondern entwickeln Sie diese. Vermeiden Sie Begriffe wie "offenbar", "offensichtlich", "zweifellos" u.s.w. Derartige Formulierungen, die anzeigen sollen, eine weitere Begründung sei entbehrlich, sind meist sachlich unzutreffend und verdecken nur den Mangel einer eigenen Begründung. Ersetzen Sie Ihre Begründung auch nicht durch die bloße Berufung auf fremde Autoritäten.

- b) Den gesetzten inhaltlichen Schwerpunkten sollte auch die Verwendung des **Gutachtenstils** entsprechen. So kann weniger Problematisches im verkürzten Gutachtenstil (auch als gemischter Gutachten- und Urteilstil bezeichnet) geprüft werden und Offensichtliches im Wege der Direktsubsumtion schlicht festgestellt werden. - Soweit die verwendeten (Gliederungs-) Überschriften zugleich die Bedeutung einer Subsumtionsfrage haben, bedarf es keiner (wiederholten) ausführlichen Formulierung derselben.
- c) Beachten Sie, daß die **Fußnoten** nur dem **Literaturnachweis**, nicht aber der Erörterung inhaltlicher Fragen oder der Begründung Ihrer Lösung dienen (der von Ihnen gewählte Aufbau bzw. Lösungsweg ist ohnehin nicht zu begründen, sondern ergibt sich aus Ihrer Prüfungsabfolge bzw. muß für sich selber sprechen). Entweder die entsprechenden Ausführungen sind erforderlich, dann gehören sie in den Text, oder sie sind es nicht, dann sind sie ganz entbehrlich. Unstreitiges oder Selbstverständliches ist nicht durch eine Vielzahl von Nachweisen scheinwissenschaftlich zu belegen; wenn es insoweit überhaupt eines Nachweises bedarf, so reicht hierzu regelmäßig die Angabe eines gängigen Werkes aus. Die Fußnoten sind unmittelbar dort im Text zu setzen, wo auf die zitierte Quelle Bezug genommen wird. Regelmäßig falsch ist es, die Fußnote (erst) bei dem Subsumtionsergebnis anzubringen, denn der zitierte Autor konnte meist zu dem zur Bearbeitung ausgegebenen konkreten Sachverhalt keine Aussage treffen (also nicht: ... somit handelte B hier vorsätzlich² [Fn 2: Tröndle/Fischer, Vor § 15 Rn 9]).
- d) Bei der Niederschrift sind **rechtliche Fachausdrücke** richtig und entsprechend ihrer spezifischen Bedeutung zu verwenden. Zu unterscheiden ist z.B. zwischen "Vollendung" und "Beendigung" eines Delikts. Es gibt zwar einen "beendeten", aber keinen "vollendeten" Versuch. Ein Straftatbestand wird "verwirklicht" oder "erfüllt", aber nicht "verletzt"; verletzt wird das Gesetz. Nicht gegen den Tatbestand, sondern nur gegen das Gesetz wird "verstoßen". Es heißt nicht: "A hat sich des Diebstahls strafbar gemacht", sondern "wegen Diebstahls [Genitiv!] strafbar gemacht". Andererseits ist man nicht "wegen Mordes schuldig", sondern "des Mordes schuldig". Der Täter "begeht" keinen "strafbefreienden Rücktritt vom Versuch"; er tritt vielmehr vom Versuch mit strafbefreiender Wirkung zurück.

Die Ausarbeitung sollte sich im übrigen durch einen guten sprachlichen **Stil** auszeichnen, vor allem verständlich sein (einfache, kurze Sätze, deren Sinn sich dem Leser sofort erschließt). Fremdwörter sollten vermieden werden, wenn man sich einfacher und klarer in deutscher Sprache ausdrücken kann.

5. Reinschrift

Bei der Reinschrift sind zunächst die vorgegebenen **Formalien** zu beachten, insbesondere gilt dies für die speziellen Vorgaben des Dozenten. Die für die Ausarbeitung vorgegebene **Seitenzahlbeschränkung** ist zu beachten und möglichst nicht zu überschreiten. Am Ende der Niederschrift sollte diese nochmals durchgelesen werden, wobei insbesondere auf etwaige Personenverwechslungen, Auslassungen sowie auf eine korrekte **Rechtschreibung und Zeichensetzung** zu achten ist. Immerhin können formale (auch sprachliche und orthographische) Mängel bei der Bewertung mitberücksichtigt werden (vgl. *VGH Mannheim*, Urt. v. 27.1.1988 - 9 S 3018/87, NJW 1988, 2633).

Teilen Sie sich Ihre Zeit richtig ein - dies gilt für Hausarbeiten (die regelmäßig auf eine reine Bearbeitungszeit von drei bis vier Wochen ausgelegt sind) wie für Klausuren. Sie benötigen Zeit zum Überlegen und Erarbeiten der Lösung (bei Hausarbeiten einschließlich der Literaturlauswertung), aber auch zum Ausformulieren und nicht zuletzt zum Schreiben. Bei strafrechtlichen Klausuren sollten Sie für die Niederschrift wenigstens die Hälfte der Bearbeitungszeit zur Verfügung haben, aber auch nicht zu früh mit der Niederschrift beginnen, denn auch hier gilt: erst denken, dann handeln. Halten Sie die - insbesondere bei Ferienhausarbeiten großzügig bemessenen - Bearbeitungszeiten ein, Fristverlängerungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

Literaturauswahl (auch zu den Formalien einer Übungsarbeit):

- G. Arzt, Die Strafrechtsklausur, 5. Aufl., München 1996, DM 22,-
- G. Geilen, Methodische Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtsfällen, Jura 1979, 536
- K.-H. Gössel, Strafrecht. Fälle und Lösungen nach höchstrichterlichen Entscheidungen, 6. Aufl., Heidelberg 1992, DM 28,-
- B. v. Heintschel-Heinegg, Prüfungstraining Strafrecht, Bd. 1: Methodik der Fallbearbeitung, Bd. 2: Fälle mit Musterlösungen, Neuwied 1992 (2. Auflage in Vorbereitung)
- E. Horn, Sprachfehler, Formfehler, Denkfehler, Jura 1984, 499
- W. Küper, Die Form des strafrechtlichen Gutachtens. Hinweise zur Anfertigung strafrechtlicher Hausarbeiten, MDR 1978, 22
- H. Otto, Übungen im Strafrecht, 4. Aufl., Berlin 1995, DM 36,-
- I. Puppe, Juristische Methodenlehre für die Strafrechtshausarbeit. Ein Trockenkurs für Vorgerückte, JA 1989, 345
- C. Roxin / B. Schönemann / B. Haffke, Strafrechtliche Klausurenlehre mit Fallrepetitorium, 4. Aufl., Köln 1982 (vergriffen, Neuauflage in Vorbereitung)
- U. Scheffler, Hinweise zur Bearbeitung von Strafrechtshausarbeiten, Jura 1994, 549
- F.-C. Schroeder, Anleitung für strafrechtliche Übungsarbeiten, JuS 1984, 699
- H.-D. Schwind / E. Franke / M. Winter, Übungen im Strafrecht für Anfänger. Originalfälle mit Musterlösungen und Erläuterungen, 5. Aufl., Köln 2000, DM 34,-
- K. Tiedemann, Die Anfängerübung im Strafrecht, 4. Aufl., München 1999, DM 42,- (1. Auflage unter dem Titel: Die Zwischenprüfung im Strafrecht)
- J. Wessels / W. Beulke, Strafrecht. Allgemeiner Teil, 29. Aufl., Heidelberg 1999, DM 42,- (dort §§ 19-20, Rn 842 ff, zur Methode der Fallbearbeitung mit Aufbaumustern)
- H. Zuck, Das Anfertigen von Übungsarbeiten - Praktische Hinweise für Anfänger-, Fortgeschrittenen- und Examensarbeiten, JuS 1990, 905